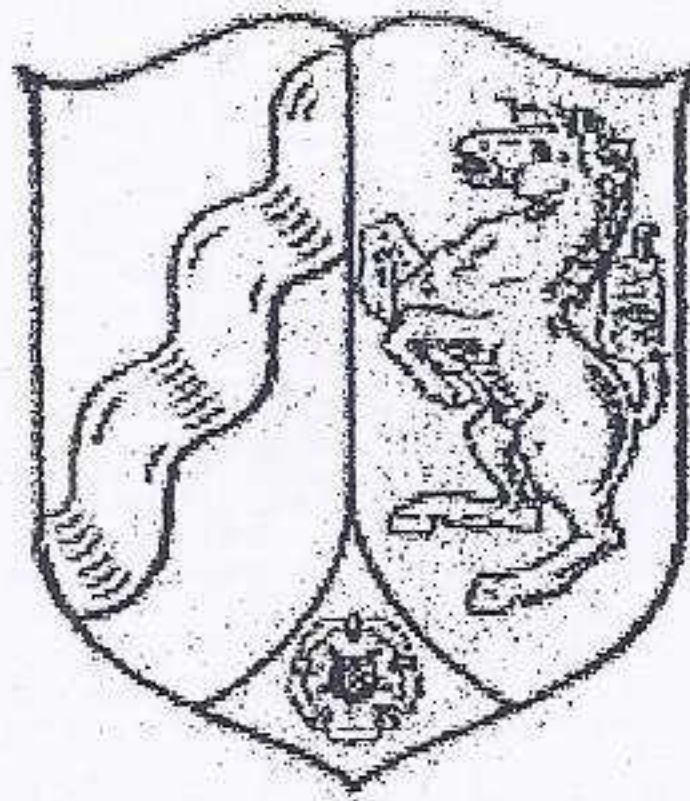
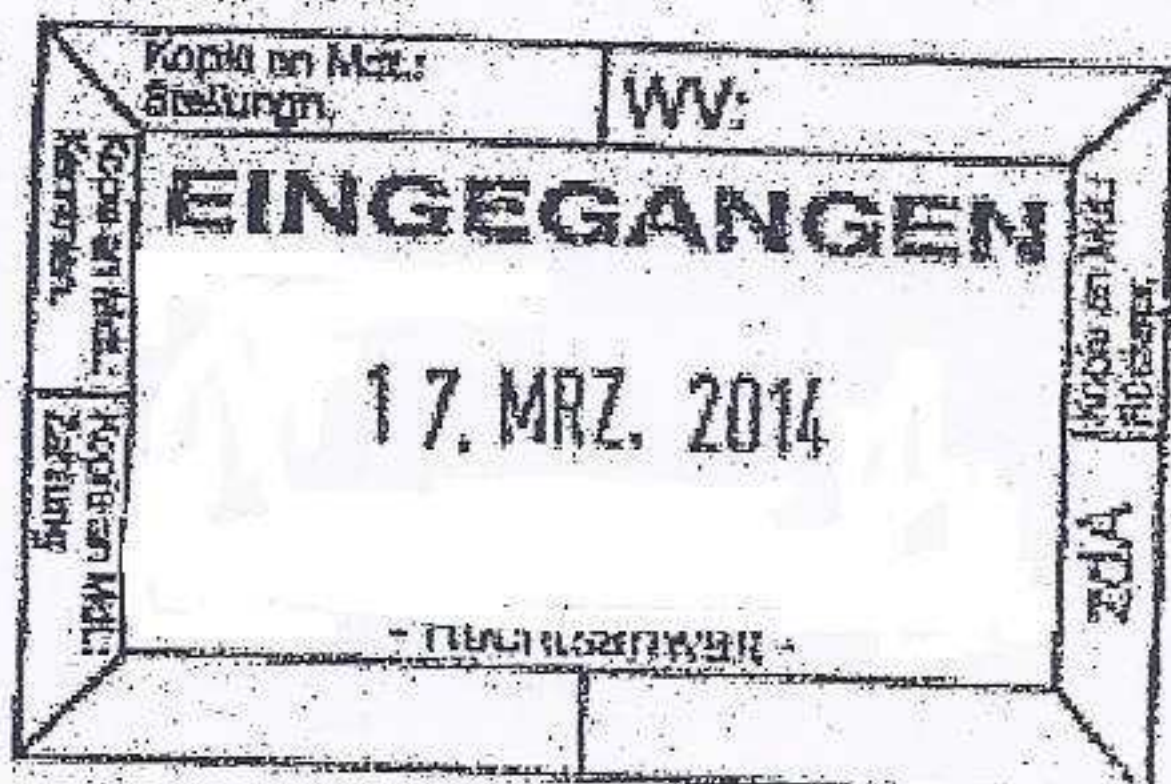


28 O 467/13



Verkündet am 12.03.2014

Huppertz
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Herrn Ingo Engbert

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 19.02.2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , den Richter am
Landgericht und die Richterin
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Rechtsanwalt und derzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Landtagsfraktion der Partei „Die Linke“ im saarländischen Landtag beschäftigt. Weiterhin vertrat er in Verfahren vor der Landes- und der Bundesschiedskommission der Partei „Die Linke“ den saarländischen Landesvorstand der Partei als Rechtsbeistand in Parteiausschlussverfahren und Verfahren wegen Anfechtung von Beschlüssen zur Änderung der Landessatzung.

Der Beklagte betreibt die Internetseite „demokratisch-links.de“, die sich als „kritische Internetzeitung“ bezeichnet und sich neben Fragen der Tagespolitik auch mit Personal und Vorgängen innerhalb der Linkspartei auf kommunaler oder Landesebene befasst. Zu den Beiträgen haben Nutzer die Möglichkeit, Kommentare zu verfassen.

In diesem Zusammenhang fanden sich auf der Internetseite auch Artikel, die sich kritisch mit Parteiausschlussverfahren befassten. Dabei wurde in den Artikeln und den begleitenden Kommentaren mehrfach auch der Kläger namentlich erwähnt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K1, Bl. 6ff d.A. verwiesen.

Der Kläger sieht sich durch die namentliche Erwähnung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Aus den Beiträgen ergebe sich, dass die Verfasser die Parteiausschlussverfahren als Mittel im parteiinternen Flügelkampf ansähen, durch die kritische Parteimitglieder „mundtot“ gemacht werden sollen. Das Verhalten der Parteiorgane und Funktionsträger werde als rechts- und satzungswidrig, undemokratisch und diktatorisch dargestellt und es würden Vergleiche mit dem Herrschaftssystem der DDR angestellt. Der Kläger werde als Handlanger des beteiligten Landesvorstandes dargestellt, der sich an den rechts- und satzungswidrigen Verfahren beteilige und damit einseitigen innerparteipolitischen Interessen diene. Dies müsse er nicht dulden. Seine persönliche Integrität werde hierdurch beeinträchtigt. Zudem sei seine Aktivität für die Partei seiner Privatsphäre zuzuordnen und innerhalb der Partei bekleide er keine herausgehobene Position. Ein besonderes Interesse an seiner Person bestehe daher nicht.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, den Namen des Klägers aus Beiträgen der Internetseite www.demokratisch-links.de zu löschen, hilfsweise den Namen zu anonymisieren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung der Kläger müsse seine namentliche Nennung im Zusammenhang mit parteiinternen Vorgängen, an denen er beteiligt war, dulden. Sämtliche Äußerungen seien durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt. Die Grenze zur Schmähkritik werde nicht überschritten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht der verfolgte Anspruch aus §§ 1004, 823 BGB, Art. 1, 2 GG auf Unterlassung seiner namentlichen Nennung auf der Internetseite www.demokratisch-links.de nicht zu. Die namentliche Nennung verletzt ihn nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

1. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Antrag in der gestellten Fassung ohnehin deutlich zu weit geht. Materiell kann ein Anspruch allenfalls bezogen auf die konkrete Verletzungsform bestehen. Ein allgemeines Verbot kommt nicht in Betracht, da die Begründetheit stets eine Abwägung zwischen dem Recht des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit und dem Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit erfordert, die stets nur im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kontextes der Äußerungen erfolgen kann. Ein Verbot ohne Bezugnahme auf den Kontext geht daher grundsätzlich zu weit (BGH vom 11.12.2012, NJW 2013, 790).

2. Aber auch in dem konkreten Veröffentlichungskontext der Anlage K1 stellt sich die Namensnennung nicht als rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar.

Zwar beinhaltet das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch das Recht in gewählter Anonymität zu bleiben und die eigene Person nicht in der Öffentlichkeit dargestellt zu sehen (BGH vom 21.11.2006, VI ZR 259/05, GRUR 2007, 350). In dieses Recht wird durch eine identifizierende Berichterstattung und die damit verbundene Bloßstellung der Person in der Öffentlichkeit eingegriffen.

Diese Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ist jedoch nicht per se rechtswidrig. Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich vielmehr um einen sogenannten offenen Tatbestand, d.h. die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Palandt, BGB, § 823 Rn. 95 m.w.N.). Insoweit stehen sich hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1, 2 GG) des Antragstellers und das Recht der Antragsgegnerin auf Presse- und Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) gegenüber.

Diese Abwägung fällt vorliegend zu Lasten des Klägers aus, denn es handelt sich um eine wahre Berichterstattung über Vorgänge im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers, an denen ein öffentliches Interesse besteht, welches auch die Person des Klägers umfasst und dessen Anonymitätsinteresse überwiegt.

Bei der Abwägung ist im Ausgangspunkt zu berücksichtigen, dass wahre Tatsachenbehauptungen, die den Betroffenen weder in der besonders geschützten Intimsphäre noch in seiner Privatsphäre treffen, grundsätzlich hingenommen werden müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie vorliegend - die Berichterstattung Aspekte der beruflichen Tätigkeit und damit der Sozialsphäre betrifft. Derartige wahre Tatsachenbehauptungen, die lediglich die Sozialsphäre betreffen und an denen ein legitimes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, sind unter Einschluss der Identifizierung grundsätzlich hinzunehmen. Denn das Persönlichkeitsrecht verleiht

seinem Träger keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist. Zu den hinzunehmenden Folgen der eigenen Entscheidungen und Verhaltensweisen gehören deshalb auch solche Beeinträchtigungen des Einzelnen, die sich aus nachteiligen Reaktionen Dritter auf die Offenlegung wahrer Tatsachen ergeben, solange sie sich im Rahmen der üblichen Grenzen seiner Entfaltungschancen halten. Die Grenze zur Persönlichkeitsrechtsverletzung wird bei der Mitteilung wahrer Tatsachen über die Sozialsphäre des Betroffenen regelmäßig erst dann überschritten, wo sie einen Persönlichkeitsschaden befürchten lässt, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 97/391; BGH, NJW 2011, 47).

Eine solche Situation ist vorliegend nach Auffassung der Kammer indes nicht gegeben.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sieht die Kammer als gegeben an, denn die Berichte befassen sich mit Vorgängen einer Partei, die im Bundestag, sowie in diversen Länder- und Kommunalparlamenten vertreten ist. Für die Öffentlichkeit ist vor diesem Hintergrund durchaus der innerparteiliche Umgang der Mitglieder miteinander von Interesse. Dieses Interesse erstreckt sich auch auf die handelnden Personen und umfasst deshalb auch die Person des Klägers. Dem steht nicht entgegen, dass dieser nach eigenem Vortrag nicht in der Öffentlichkeit steht bzw. keine Parteiämter bekleidet. Denn er hat beruflich an den berichteten Sachverhalten teilgenommen, wobei auch kritisiert wird, dass er in seiner Stellung als Angestellter einer Landtagsfraktion Parteiangelegenheiten wahrnimmt.

Demgegenüber ist das Anonymitätsinteresse des Klägers von untergeordneter Bedeutung. Dieser ist lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen, in der er sich wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit für andere hat, von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breite Öffentlichkeit einstellen muss. Wer sich in einer Partei oder für eine solche betätigt, muss sich der Kritik daran stellen. Dazu gehört auch die namentliche Nennung. Die Öffentlichkeit hat vorliegend ein legitimes Interesse daran zu erfahren, welche Personen bestimmte kritisierte Verfahren (mit-) betreiben. Eine anonymisierte Berichterstattung könnte insoweit zu einer Beschränkung meinungsbildender Veröffentlichung führen (vgl. BGH GRUR 2007, 350). Gerade in der politischen Meinungsbildung ist daher die individualisierende Darstellung hinzunehmen.

Der Kläger hat auch keinerlei Umstände vorgetragen, die einen Persönlichkeitsschaden befürchten lassen, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 97/391; BGH, NJW 2011, 47). Er befürchtet lediglich abstrakt, in seiner Integrität betroffen zu sein und dadurch Nachteile als Rechtsanwalt erleiden zu können. Konkreter Vortrag fehlt indes. Hinzu kommt, dass dies Folge des eigenen Handelns wäre, die hinzunehmen ist, zumal es sich bei den Äußerungen, in deren Zusammenhang die namentliche Nennung erfolgte, sämtlich um zulässige Meinungsäußerungen handelt, die nicht die Grenze zur Schmähkritik überschreiten. Gerade im politischen Meinungskampf sind auch überspitzte und unsachliche Kritiken hinzunehmen. Eine reine Diffamierung des Klägers und dessen persönliche Herabsetzung ist nicht erkennbar, ebenso wenig dessen Stigmatisierung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

4. Gegenstandswert: EUR 10.000,00